

---

**E-MAIL****Österreichische  
Apothekerkam-  
mer**

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 87 · DVR: 24635

An das  
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

E-Mail –Adresse

[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien,  
9. April 2010  
Zl. III-14/2/2-  
263/6/10  
S/H  
Sachbearbeiter:  
Dr. H. Steindl  
DW 105



Spitalgasse 31  
A-1091 Wien  
Postfach 87  
DVR: 24635

Betrifft:

**Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)**

Telefon:  
+43-1-40 414-100  
Telefax:  
+43-1-408 84 40

E-Mail:  
[info@apotheke.or.at](mailto:info@apotheke.or.at)  
Homepage:  
[www.apotheke.or.at](http://www.apotheke.or.at)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfes und nimmt insbesondere zur Abschaffung der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag sowie sonstiger weisungsfrei gestellter Sonderbehörden (Art. 133 Z. 4 B-VG) wie folgt Stellung:

I. Der Gesetzesentwurf sieht auch die Auflösung aller zweitinstanzlichen Disziplinarbehörden der freien Berufe vor. Davon betroffen ist unter anderem auch der **Disziplinarberufungssenat** gemäß § 57 Abs. 1 des Apothekerkammergesetzes 2001, BGBl. I Nr. 111 (Anlage A. Z. 29 des Entwurfes).

Viele Gründe sprechen insbesondere gegen die Auflösung der Disziplinarberufungssenate der freien Berufe.

1. Dieses Vorhaben greift in die Autonomie und Selbstverwaltung der freien Berufe ein. Es **beschränkt** die durch die BVG-Novelle BGBl I Nr. 2/2008 verfassungsrechtlich verankerte nicht-territoriale **Selbstverwaltung** (Art. 120a ff. B-VG), ohne dass dafür sachliche Gründe ersichtlich wären.

Die Erlassung der Berufsordnung für die Apothekerschaft, die Ausbildungs- und Fortbildungsverpflichtung der Apothekerinnen und Apotheker, die Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards, die Verfolgung von Standesvergehen sowie die Überprüfung der Einhaltung von Berufspflichten sind wesentlicher Teil der Selbstverwaltung und Kammerautonomie, die durch die Abschaffung des Disziplinarberufungssenates und Eingliederung in die Verwaltungsgerichte zutiefst eingeschränkt würden.

2. Auch aus der Sicht der **Kostensparnis** ist die Abschaffung aller weisungsfreien Sonderbehörden – zumal ohne vorher deren Effizienz sowie Zweckmäßigkeit im Einzelfall geprüft zu haben – **nicht nachvollziehbar**.

Von den Kammern, ihren Kollegialbehörden und weisungsfreien Organen werden Angelegenheiten ohne Belastung der staatlichen Verwaltung und des Staatsbudgets effizient und sparsam erledigt.

Der **Disziplinarberufungssenat** gemäß §§ 57 ff des Apothekerkammergesetzes **verursacht dem Bund keinen Aufwand**. Er wird zur Gänze von der Apothekerschaft getragen.

Der Disziplinarberufungssenat ist auch nicht ständig eingerichtet, sondern tritt (als Kommission) nur in den Einzelfällen einer Berufung zusammen.

Die Abschaffung dieser von den Berufsangehörigen selbst finanzierten Disziplinarberufungsorgane und deren Eingliederung in die Verwaltungsgerichtsbarkeit würde entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen des Gesetzesentwurfes nicht zu einer Verminderung der Ausgaben, sondern zu

Mehrausgaben des Steuerzahlers führen, verursacht durch neuen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand der Verwaltungsgerichte.

Generell ist überhaupt die Befürchtung naheliegend, dass die Einbeziehung aller bisher in den „Sonderbehörden“ behandelten neuen Materien in die Verwaltungsgerichtsbarkeit einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der Vollziehung durch die bisherigen flexiblen Sonderbehörden verursachen wird; zumal dann, wenn diese nur im Einzelfall zusammentreten und nicht permanent eingerichtet sind, wie dies z.B. bei den Disziplinarberufungsorganen der Freien Berufe der Fall ist.

3. Es zu erwarten, dass durch die Einbeziehung der zweitinstanzlichen Disziplinargerichtsbarkeit in die Verwaltungsgerichtsbarkeit der bisherige **Qualitätsstandard nicht mehr aufrecht erhalten** werden kann.

Durch die Disziplinarberufungssenate der Freien Berufe werden jeweils ganz spezielle Sondermaterien behandelt, die spezielle Erfahrungen des jeweiligen Berufes und Fachkenntnisse im jeweiligen Spezialgebiet zwingend voraussetzen. Die Einbeziehung von Berufsangehörigen in den jeweiligen Disziplinarberufungssenaten sichert dabei die erforderliche berufliche Fachkenntnis, die Einbeziehung der Richter die Qualität und Rechtssicherheit sowie kontinuierliche Rechtsentwicklung der Disziplinargerichtsbarkeit.

Zu beachten ist insbesondere, dass die Verwaltungsgerichte auf Grund der Auflösung der vielen Kollegialbehörden viele neue unterschiedlichste Verwaltungsmaterien zu bewältigen haben würden. Die Verwaltungsrichter waren in diesen Materien bisher nicht tätig und müssen darin ihr fachliches Know How erst aufbauen.

Es ist als Folge vorhersehbar, dass eine Fülle neuer „Kausalsenate“ eingerichtet werden muss, um die bisherige Qualität annähernd gewährleisten zu können.

Auch unter diesem Gesichtswinkel erscheint die lückenlose Auflösung aller Kollegialbehörden weder sinnvoll noch geeignet, die Hauptzielsetzung des Gesetzesvorhabens – nämlich den Aufbau des Rechtsschutzsystems im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung und eines verstärkten Bürgerservice – zu erreichen.

4. Im Übrigen hat der **Disziplinarberufungssenat** gemäß §§ 57 ff des Apothekerkammergesetzes als Verfahrensordnung die Bestimmungen der **Strafprozessordnung** über Rechtsmittel gegen Urteile der Bezirksgerichte **anzuwenden** (und nicht die Verwaltungsverfahrensgesetze!).

In zweiter Instanz ist die **Disziplinargerichtsbarkeit** somit weniger eine „Verwaltungsmaterie“, sondern (wie bei der Richterschaft, den Rechtsanwälten und Notaren) der Rechtssprechung zuzuordnen. Auch dies spricht gegen die Einbeziehung in die Verwaltungsgerichte.

5. Durch die Beseitigung der unabhängigen Disziplinargerichtsbarkeit wird auch die **Akzeptanz** der von den beruflichen Selbstverwaltungen geschaffenen „**Standesregelungen**“ und Berufsordnungen durch die Berufsangehörigen **beeinträchtigt**.

Diese Berufspflichten wurden für die Angehörigen der Freien Berufe insbesondere mit der Zielsetzung erlassen, das besondere Vertrauen, das die Bevölkerung in die Berufsangehörigen setzt, zu schützen und dem Kunden- und Konsumenteninteresse zu dienen.

Die Eingliederung der Disziplinarberufungssenate, die die Einhaltung dieser Berufspflichten überwachen, in die normale Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutet auch einen Eingriff in die Unabhängigkeit der beruflichen Selbstverwaltung.

II. Weitere unabhängige Verwaltungsbehörden, die Apotheken betreffen und aufgehoben

werden sollen, sind die **Bundesschiedskommission gemäß § 346 Abs.1 ASVG** (Anlage A.

Z. 6 des Entwurfes) und die **Unabhängige Heilmittelkommission gemäß § 351h Abs. 1**

**ASVG** (Anlage A. Z. 7 des Entwurfes).

Auch auf die **Bundesschiedskommission** und die **Unabhängige Heilmittelkommission**

treffen die unter 1. bis 3 ausgeführten Argumente zu, sodass deren Erhaltung einer Auflösung jedenfalls vorzuziehen ist.

III. Einer exakten Prüfung bedarf aus unserer Sicht auch noch das Übergangsrecht im Hinblick darauf, ob mit dem vorgesehenen Abs. 42 des Art. 152 B-VG in allen möglichen Fällen und Varianten das Auslangen gefunden werden kann.

Die B-VG-Novelle wird eine Fülle von Ausführungsgesetzen und Änderungen von „einfachen“ Gesetzen zur Folge haben. Es erschiene uns überhaupt zweckmäßig, die zu ändernden Verfahrensgesetze und besonderen Verwaltungsgesetze mit Organisationsnormen unter einem vorzulegen, um eine bessere Gesamtbeurteilung zu ermöglichen.

IV. Die Österreichische Apothekerkammer ist aus all diesen Gründen **gegen eine generelle Streichung des Art. 133 Z. 4 B-VG** und ersucht dringend insbesondere die **Disziplinarorgane** der Freien Berufe sowie auch andere sinnvolle Kollegialbehörden – wie z. B. die **Bundesschiedskommission gemäß § 346 Abs. 1 ASVG** oder die **Unabhängige Heilmittelkommission** – aufrecht zu erhalten.

Diese Stellungnahme wird unter einem auch an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
F. d. Präsidenten:

(Dr. iur. Hans Steindl)  
Stv. Kammeramtsdirektor